

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2013.00007**

## **vom 11. Dezember 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_OH.2013.00007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2013.00007)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2013.00007 du 11 décembre 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2013.00007 del 11 dicembre 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2009 ist das totalrevidierte Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) in Kraft getreten. Nach den Übergangsbestimmungen von Art. 48 lit . a des ab 1. Januar 2009 in Kraft stehenden OHG gilt das bisherige Recht für Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung für Straftaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt worden sind. Weil vorliegend Ansprüche für eine am 25. November 2007 verübte Straftat im Streit stehen, gelangen die materiellen Vorschriften des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen totalrevidierten OHG nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2008 in Kraft gewesen sind ( aOHG ).

#### **E. 1.2**

Hilfe nach dem a OHG erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat (Art. 2 Abs. 1 a OHG ). Die Beeinträchtigung muss von einem gewissen Gewicht sein. Bagatelldelikte wie zum Beispiel Tätlichkeiten, die nur unerhebliche Beeinträchtigungen bewirken, sind daher vom Anwendungsbereich des a OHG grundsätzlich ausgenommen (BGE 125 II 268 E. 4a/ aa , 120 Ia 162 f. E. 2d/ aa und bb ; Eva Weishaupt, Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf das Zürcher Verfahrensrecht, Diss . Zürich 1998, S. 30 f.).

#### **E. 1.3**

) geschlossen werden, dass sie dies auch während der vom Beschwerdeführer ohne Straftat zu leistenden jährlichen militärischen Ausbildungsdiensten getan hätte. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist vielmehr davon auszugehen, dass die A.\_\_\_\_ AG dem Beschwerdeführer in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung von Art. 324b OR während dieser Zeit einen Lohn in Höhe von 80 %

des vordienstlichen Verdienstes ausbezahlt hätte. 5.3

Gleiches gilt auch für die vom Beschwerdeführer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der A.\_\_\_\_ AG bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses mit der Z.\_\_\_\_ AG Ost am 1. Oktober 2010 ( Urk. 6/18/3) geleisteten Temporrarbeitseinsätze (vgl. Urk. 6/14/22 S. 1, Urk. 1/14/25 S. 1). Als ein Indiz für eine mit der gesetzlichen Regelung von Art. 324b OR übereinstimmende Entlohnung während der Dauer des Militärdienstes kann dabei Art.

16 Abs. 1 des vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih (vgl. Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlichklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih vom 13. Dezember 2011; [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)) gelten. Danach haben Arbeitnehmer

eines Personalverleihers in einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverhältnis nach der Probezeit im ersten und zweiten Jahr nach Beginn der Anstellung Anspruch auf den Lohnausfall während der Dauer des obligatorischen schweizerischen Militär- oder Zivildienstes

im Umfang von 80 % des Lohnes während höchstens 4 Wochen pro Jahr. 5.4

Demzufolge ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ohne Straftat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit bei der Z. AG Ost während der Dauer des Militärdienstes einen Lohn in Höhe von 80 % und ab dem Jahre 2010 einen solchen in Höhe von 100 % des vordienstlichen Verdienstes erhalten hätte. Ohne Straftat hätte der Beschwerdeführer während der Absolvierung der jährlichen militärischen Ausbildungsdienste in den Jahren 2008 und 2009 einen Verdienst in der Höhe von 80 % des vordienstlichen Lohnes und ab dem Jahre 2010 einen vollen Lohnersatz erhalten. 6.

#### **E. 1.4**

), der Zins vom Zeitpunkt an, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell auswirkt hat. Der Schadenszins bezweckt, den Anspruchsberechtigten so zu stellen, wie wenn er für seine Forderung am Tag des Schadenseintritts befriedigt worden wäre (BGE 131 III 12 E. 9.1; 130 III 591 E. 4 mit Hinweisen). Nach Art. 73 Abs. 1 OR gilt ein Zinsfuss von 5 %. Gemäss der Rechtsprechung hat das Opfer im Rahmen der opferhilferechtlichen Entschädigung Anspruch auf die Vergütung des Schadenszinses, weil es andernfalls entgegen Art. 13 Abs. 1 aOHG keinen vollen Schadenersatz erhielt (BGE 131 II 217 E. 4.2).

#### **E. 1.5**

Nach der Rechtsprechung ist der Begriff des Schadens im Opferhilferecht der gleiche wie im Haftpflichtrecht (BGE 131 II 227 E. 4.2, 131 II 121 E. 2.1; 129 II 49 E. 4.3.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.252/2000 vom 8. Dezember 2000 E. 2a und e). Das Opfer kann im Rahmen von Art. 11 ff. aOHG Forderungen für die verschiedenen Schadensposten geltend machen, die nach Art. 41 des Obligationenrechtes (OR) in Betracht kämen (BGE 131 II 121 E. 2.4.4). Zum Schaden gemäss Art. 41 OR gehört auch der Zins vom Zeitpunkt an, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat. Nach Art. 73 Abs. 1 OR gilt der Zinsfuss von 5 % (BGE 131 II 227 E. 4.2).

#### **E. 1.6**

Das schweizerische Obligationenrecht definiert den ersatzfähigen Schaden trotz seiner zentralen Bedeutung im Schadenersatzrecht nicht. Nach allgemeiner Auffassung sind als haftpflichtrechtlich relevanter Schaden die wirtschaftlichen Auswirkungen einer schädigenden Handlung beim Geschädigten zu ersetzen. Diese können in einer unfreiwillig erlittenen Vermögensminderung oder im entgangenen Gewinn bestehen, während die Beeinträchtigung persönlich-ideeller Rechtsgüter an sich keinen (Vermögens-)Schaden darstellt. Schaden im Rechtsinne ist die Differenz zwischen dem gegenwärtigen, nach dem schädigenden Ereignis festgestellten Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen

ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 127 III 73 E. 4 mit Hinweisen) beziehungsweise den Einkünften, die nach dem schädigenden Ereignis tatsächlich erzielt worden sind und denjenigen, die ohne dieses Ereignis zugeflossen wären (BGE 132 III 324 E. 2.2.1, BGE 131 III 360 E. 5.1 und 6.1; BGE 129 III 18 E. 2.4, BGE 129 III 331 E. 2.1; BGE 127 III 403 E. 4a). 2.

## **E. 2**

5. November 2007 (Urk.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdegegner ging in der angefochtenen Verfügung vom 8. März 2013 (Urk. 2) davon aus, dass der Beschwerdeführer als Folge der Straftat vom 25. November 2007 für dienstuntauglich erklärt worden sei, dass er ohne diese Straftat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Militärdienst geleistet hätte und dass er ohne die Straftat für die Zeiträume, während denen er Militärdienst geleistet hätte, eine Entschädigung gemäss dem Erwerbersatzgesetz (EOG) bezogen hätte. Der Umstand, dass die Entschädigung gemäss dem EOG lediglich 80 % des vordienstlichen Verdienstes betragen hätte, sei dem Beschwerdeführer als Vorteil anzurechnen. Da zudem davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer im Vergleich zum Umfang der von ihm nach der Straftat tatsächlich zu leistenden Wehrpflichtersatzabgabe ohne Eintritt der Straftat eine grössere finanzielle Einbusse hätte erleiden müssen, sei ihm durch die infolge der Straftat eingetretene Dienstuntauglichkeit kein Schaden entstanden (S.

4).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer bringt hiergegen vor, dass er seit Oktober 2010 bei der Z. \_\_\_ AG Ost tätig sei, und dass er bei dieser, wenn er weiterhin Militärdienst leisten würde, während der Dauer des Militärdienstes im Umfang von 100 % und nicht lediglich von 80 % des vordienstlichen Verdienstes entschädigt werden würde. Es sei sodann davon auszugehen, dass er ohne Straftat auch im Jahre 2010 zur Z. \_\_\_ AG gewechselt hätte (Urk. 1 S. 5). Sodann sei selbst dann, wenn von einer Entschädigung im Umfang von 80 % des Verdienstes während der Dauer des Militärdienstes auszugehen sei, von einem Schaden auszugehen. Denn einerseits übertreffe die Höhe der Wehrpflichtersatzabgabe die Verdiensteinbusse, welche er durch eine Entschädigung von 80 % des vordienstlichen Verdienstes während der Dauer des Militärdienstes erleiden würde. Andererseits sei bei der Bemessung der Entschädigung der entgangene Sold sowie die Ersparnis an Kosten und Logis während der Dauer des Militärdienstes als Schaden zu berücksichtigen (Urk. 1 S. 6). 3. 3.1 Gemäss Art.

## **E. 6**

/1, Urk. 6/1/1). Mit Verfügung vom 19. März 2010 (Urk. 6/7) sprach die Kantonale Opferhilfestelle dem Geschädigten eine Genugtuung im Betrag von 35'000.-- zu. Mit unbegründeter Verfügung vom 8. März 2013 (Urk. 6/19/1) sprach die Kantonale Opferhilfestelle dem Geschädigten eine Entschädigung für den Schaden aus Erwerbsausfall im Betrag von Fr. 3'335.--, eine Entschädigung für entgangene Bonuszahlungen im Betrag von Fr. 415.--, eine Entschädigung für Haushaltschaden im Betrag von Fr. 4'631.-- zu, und wies das Gesuch um Entschädigung für Schaden infolge Militärpflichtersatzabgabe ab (Dispositiv Ziffer IV). Am 14. März 2013 (Urk. 6/21) beantragte der Geschädigte eine

Begründung der Verfügung, worauf die Kantonale Opferhilfestelle eine begründete Verfügung erliess ( Urk. 6/22 = Urk. 2). 2.

Gegen die (begründete) Verfügung vom 8. März 2013 (Urk. 2) erhob der Geschädigte am 20. Juni 2013 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, Ziffer IV der angefochtenen Verfügung sei aufzuheben und es sei ihm eine Entschädigung für die Militärpflichtersatzabgabe von 2008 bis 2014 im Betrag von Fr. 5'395.-- zuzu sprechen (S. 2).

Am 3. Juli 2013 (Urk. 5 ) beantragte die Kantonale Opferhilfestelle die Abweisung der Beschwerde und verzichtete im Übrigen auf eine Stellungnahme zur Beschwerde . Eine Kopie dieses Schreibens wurde dem Geschädigten am 5. Juli 2013 zugestellt (Urk. 7). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

### **E. 6.1**

Nach Gesagtem ist dem Beschwerdeführer bei der Bemessung der Entschädigung als Vorteil anzurechnen, dass er während der militärischen Wiederholungskursen von je 19 Tagen (vgl. vorstehende E. 3.7 ) der Jahre 2008 und 2009 lediglich 80 % des vordienstlichen Verdienstes als Lohn erhalten hätte. Gemäss den Akten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ohne Straftat bei der A.\_\_\_\_ AG im Jahre 2008 einen monatlichen Verdienst von Fr. 4'100.-- ( Urk. 6/14) und bei dem im Jahre 2009 ausgeübten Temporärarbeits einsatz einen Verdienst von Fr. 4'500.-- erzielte hätte (Urk. 6/14/22). Daraus resultiert eine mutmassliche Verdiensteinbusse von insgesamt rund Fr.

1'089.-- ( $[\text{Fr. } 4'100.-- \div 30 \text{ Tage} \times 19 \text{ Tage} \times 0.2] + [\text{Fr.}$

$4'500.-- \div 30 \text{ Tage} \times 19 \text{ Tage} \times 0.2]$ ). Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer als Vorteil anzurechnen.

### **E. 6.2**

Den Akten ( Urk. 6/13/5-8) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 2008 bis 2011 eine jährliche Wehrpflichtersatzabgabe von Fr. 770.70 entrichten musste. Der am 9. August 1984 (Urk. 6/14) geborene Beschwerdeführer hat im Jahre 2014 das 30. Altersjahr erreicht. Es ist daher davon auszugehen, dass er bis zum Jahre 2014 einen Betrag an Wehrpflichtersatzabgabe von insgesamt rund

Fr. 5'395.--

( Fr. 770.70 x 7 Jahre) wird entrichten müssen.

### **E. 6.3**

Den sich in den Akten befindenden Veranlagungsverfügungen und Rechnungen betreffend die Wehrpflichtersatzabgabe ( Urk. 6/13/5-8) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer vor der Straftat bereits 161 Dienstage geleistet hat. Ohne Straftat hätte der Beschwerdeführer daher noch 99 Dienstage (260 - 161 Dienstage; vorstehende E. 3.1 ) zu leisten gehabt. Dafür wäre ihm ein Sold von insgesamt Fr. 495.-- (99 Dienstage x Fr. 5.--) ausgerichtet worden (vorstehende E. 3.2) . Dieser Betrag stellt Teil des entschädigungspflichtigen Schadens dar.

### **E. 6.4**

Während der verbleibenden 99 Dienstage hätte der Beschwerdeführer Anspruch auf freie Kost gehabt und hätte während dieser Zeit mit geringeren Ausgaben für die Verpflegung rechnen können. Gemäss den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenz minimums vom 16. September 2009 ([www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch)) ist bei freier Kost bei einem alleinstehenden, in einer Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen lebenden Schuldner 50 % des Grundbetrages von Fr.

1'100.-- und bei einem nicht einer solchen Haushaltsgemeinschaft lebenden Schuldner 50 % des Grundbetrages von Fr. 1'200.-- in Abzug zu bringen. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bis März 2010 in einer Haushaltsgemeinschaft mit seiner Schwester und ab April 2010 allein lebte (Urk. 6/14/26). In sinngemässer Anwendung der Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums sind Einsparungen infolge der freien Kost während der vom Beschwerdeführer ohne Straftat noch zu leistenden 99 Dienstage mit rund Fr. 1'878.-- ([ Fr. 1'200.-- x 0.5 ÷ 30 Tage x 19 Tage x 2 Jahre] + [ Fr. 1'100.-- x 0.5 ÷ 30 Tage x 61 Tage]) zu bemessen. Dieser Betrag stellt Teil des entschädigungspflichtigen Schadens dar.

### **E. 6.5**

Insgesamt ist dem Beschwerdeführer infolge der durch die Straftat verursachten Dienstuntauglichkeit daher ein Schaden von Fr. 6'679.--

( Fr. 5'395.--

+ Fr. 495.

+ Fr. 1'878.-- - Fr. 1'089.-- ) erwachsen. 7. 7.1

Zu prüfen bleibt der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden im Betrag von Fr. 6'678.90. 7. 2

Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören nach Art.

### **E. 9**

Abs. 1 MDV festgelegten Dienste leisten. 3. 2

Gemäss Art. 29 Abs. 1 des Militärgesetzes (MG) erhalten die Angehörigen der Armee im Militärdienst vom Staat Sold. In Abs. 2 dieser Bestimmung wird der Bundesversammlung die Kompetenz eingeräumt,

Bestimmungen über den Sold zu erlassen. In der gestützt darauf erlassenen Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (VBVA) wurde der Bundesrat mit dem Vollzug beauftragt ( Art. 167 Abs. 3 VBVA). Gemäss Art. 38 Abs. 1 der gestützt darauf erlassenen Verordnung über die Verwaltung der Armee (VVA) beträgt der Gradsold für einen Soldaten Fr. 5.-- pro Tag. 3.3

Art. 4 des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) bestimmt, dass alle Dienstleistenden Anspruch auf die Grundentschädigung haben. Die tägliche Grundentschädigung für Militärdienste beträgt, abgesehen von der Rekrutenschule und gleichgestellten Dienstzeiten, nach Art.

### **E. 9.1**

Zum Schaden gemäss Art. 41 OR gehört, wie erwähnt ( vorstehende E.

## **E. 9.2**

Es steht dem Beschwerdeführer demzufolge eine Entschädigung für den Schaden infolge Dienstuntauglichkeit im Betrag von Fr. 5'395.--, zuzüglich Zins

von 5 % seit dem 25. November 2007, zu.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. 10.

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Ausgangsgemäss hat der obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'800.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist. Der Einzelrichter erkennt:

## **E. 10**

Abs. 1 EOG grundsätzlich 80 % des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens. Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung (Grundschildigung, Kinderzulage, Betriebszulage) beträgt nach Art. 16 a

Abs. 1 EOG, in der seit 1. Januar 2012 geltenden Fassung Fr. 245.-- (Fr. 245.-- ab 1. Januar 2009, vgl. Art. 7 Abs. 1 der V 11 vom 24. Sept. 2010 und

Art. 7 Abs. 1 der V 09 vom 26. Sept. 2008; Fr. 215.-- vom 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2008) im Tag.

Bei im Monatslohn beschäftigten Arbeitnehmenden mit regelmässigem Einkommen wird das pro Tag ermittelte vordienstliche Durchschnittseinkommen gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b der Verordnung zum Erwerbssersatzgesetz (EOV) ermittelt, indem der im letzten Kalendermonat vor dem Einrücken erzielte Monatslohn durch 30 geteilt wird. 3.4

Art. 1 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) bestimmt, dass Schweizer Bürger, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise durch persönliche Dienstleistung (Militär- oder Zivildienst) erfüllen, einen Ersatz in Geld zu leisten haben.

Die Ersatzpflicht beginnt gemäss Art. 3 Abs. 1 WPEG am Anfang des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 20. Altersjahr vollendet und dauert gemäss Abs. 2 lit. a dieser Bestimmung für nicht in einer Formation der Armee eingeteilte und nicht der Zivildienstpflicht unterstehende Wehrpflichtige bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 30. Altersjahr vollenden. 3.5

Gemäss Art. 324 a

Abs. 1 OR hat der Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert wird, für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.

Art. 324b Abs. 1 OR bestimmt, dass der Arbeitgeber den Lohn nicht zu entrichten hat, wenn der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschrift gegen die wirtschaftlichen Folgen unverschuldeter Arbeitsverhinderung aus Gründen, die in seiner Person liegen, obligatorisch versichert ist, und wenn die für die beschränkte Zeit geschuldeten Versicherungsleistungen mindestens vier Fünftel des darauf entfallenden Lohnes decken. 3.6

Bei „Erfüllung gesetzlicher Pflichten“ im Sinne von Art. 324a Abs. 1 und Art. 324b Abs. 1 OR handelt es sich unter anderem um die Leistung des obligatorischen Militärdienstes (Ullin

Streiff /Adrian von Kaenel /Roger Rudolph, Arbeitsvertrag, 7. Aufl., Zürich 2012, Art. 324a

-

Art. 324b OR N 17). Art. 324b OR stellt in dem Sinne eine Koordinationsbestimmung zum Sozialversicherungsrecht dar, dass die Leistung der obligatorischen Versicherung vollständig an die Stelle der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers tritt, wenn die Leistungen mindestens 80 % des Lohnes ausmachen. Ist die Auszahlung geringer als 80 %, so hat der Arbeitgeber während der „beschränkten Zeit“ gemäss Art. 324a Abs. 1 OR nur die Differenz bis 80 % nachzuzahlen (Streiff /von Kaenel /Rudolph, a.a.O., Art. 324a - Art. 324b OR N 31). Bei Art. 324a Abs. 1 Art. 324b OR handelt es sich um relativ zwingendes Recht, von dem zu Ungunsten der

Arbeitnehmenden nicht abgewichen werden kann. 3.7

Wird ein Wehrpflichtiger infolge der Straftat für dienstuntauglich erklärt, gehört der infolgedessen geschuldete Wehrpflichtersatz zu dem vom Haftpflichtigen zu ersetzenden Schaden. Allerdings hat eine Vorteilsanrechnung zu erfolgen, wenn der Dienstfreie eine finanzielle Besserstellung erfährt (Roland Brehm, Berner Kommentar, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41 - 61 OR, 4. Aufl., Bern 2013, Art. 46 N 19 ff.). 4. 4.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Straftat vom 25. November 2007 als Baumaschinenmechaniker bei der A.\_\_\_\_ AG, tätig war (Urk. 6/14). Gemäss dem Bericht des Aussendienstmitarbeiters der SUVA vom 2. April 2009 (Urk. 6/14/22 S. 1) wurde das Arbeitsverhältnis mit der A.\_\_\_\_ AG per Ende April 2009 aufgelöst. Am 31. Mai 2010 teilte der Beschwerdeführer dem Aussendienstmitarbeiter der SUVA mit, dass er bis 1. April 2010 bei der B.\_\_\_\_ AG und anschliessend über ein Temporärbüro beim Pneuhaus

C.\_\_\_\_ gearbeitet habe (Urk. 6/14/25). Gemäss dem sich bei den Akten befindenden Arbeitsvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Z.\_\_\_\_ AG Ost, vom 30. September 2010 (Urk. 6/18/3) war der Beschwerdeführer ab 1. Oktober 2010 bei dieser als Motorgerätemechaniker tätig. 4.2

Gemäss dem sich bei den Akten befindenden Entscheid der sanitärsanierungskommission der Schweizer Armee, LBA-Sanität, vom 1. Februar 2010 wurde eine Frontallappenverletzung nach einem Überfall festgestellt und der Beschwerdeführer für militärdienstuntauglich erklärt (Urk. 6/13/4). 4.3

Gemäss den sich bei den Akten befindenden Veranlagungsverfügungen und Rechnungen des Amtes für Militär und Zivilschutz, Wehrpflichtersatzverwaltung (Urk. 6/13/5-8) wurde der Beschwerdeführer bei 161 geleisteten Diensten für die Zeit vom 1. Januar

2008 bis 31. Dezember 2011 zur Entrichtung einer jährlichen Wehrpflichtersatzabgabe von Fr. 770.70 verpflichtet. 5. 5.1

In Ziff. 5.3 des Arbeitsvertrages zwischen dem Beschwerdeführer und der Z.\_\_\_\_ AG Ost vom 30. September 2010 (Urk. 6/18/3) wird geregelt, dass die Arbeitnehmenden, welche während der Dauer des Arbeitsvertrages durch Militärdienst an der Arbeitsleistung verhindert sind, im ersten Dienstjahr während eines Monats, im zweiten und dritten Dienstjahr während zwei Monaten, vom vierten Dienstjahr an während drei Monaten und vom elften Dienstjahr an während sechs Monaten Anspruch auf eine volle Entlohnung haben. 5.2

Ein Arbeitsvertrag zwischen der A.\_\_\_\_ AG und dem Beschwerdeführer befindet sich nicht bei den Akten. Beschwerdeweise (Urk. 1 S. 5) macht der Beschwerdeführer geltend, dass auf Grund des Umstandes, dass die A.\_\_\_\_ AG ihm während mehr als eines Jahres, als er infolge der Straftat arbeitsunfähig gewesen sei, den vollen Lohn ausbezahlt habe, obwohl sie dazu nicht verpflichtet gewesen sei, davon auszugehen sei, dass sie

ihm ohne die Straftat während eines Militärdienstes den vollen Lohn ausbezahlt hätte.

Daraus ist zu schliessen, dass die A.\_\_\_\_ AG vertraglich nicht verpflichtet war, dem Beschwerdeführer während der Dauer des Militärdienstes den vollen Lohn auszubezahlen. Gemäss Art. 324b OR war sie lediglich verpflichtet, dem Beschwerdeführer während des Militärdienstes einen Lohn in Höhe von 80 % des vordienstlichen Verdienstes auszurichten (vgl. vorstehende E. 3.6). Auf Grund des Umstandes, dass die A.\_\_\_\_ AG dem Beschwerdeführer während einer gewissen Zeit, als er infolge der Straftat arbeitsunfähig war, freiwillig und ohne Rechtspflicht den vollen Lohn ausbezahlt hat, kann jedenfalls nicht ohne Weiteres mit dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. vorstehende E.

## **E. 12**

Abs. 1 aOHG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 ELG, in der ab 1. Januar 2011 gültigen Fassung, unter anderem zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich Fr. 1'000.-- übersteigen (lit. a.); Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (lit. b.); ein Zehntel des Reinvermögens bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 37'500.-- übersteigt (lit. c); Renten, Pensionen und andere wie derkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV (lit. d); Familienzulagen (lit. f); Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (lit. g) und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (lit. h). 7.3

Es ist unbestritten (Urk. 6/18, Urk. 2), dass der Beschwerdeführer gemäss den Akten (Urk. 6/18/4) im Jahr 2012 im Rahmen einer berufsbegleitenden beruflichen Weiterbildung sein Arbeitspensum bei der Z.\_\_\_\_ AG Ost ab September 2012 reduzierte und in der Zeit vom 1. September bis 30. November 2012 einen durchschnittlichen Verdienst von Fr. 3'119.-- im Monat beziehungsweise Fr. 37'428.-- im Jahr erzielte. Demnach sind dem Beschwerdeführer Einnahmen von rund

Fr. 24'285. (Fr. 37'428.-- -

Fr. 1'000.-- x 0.667) anzurechnen. Der massgebende Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei alleinstehenden Personen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG, in der

ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung (ELG-Wert), beträgt Fr. 19'210.--. Da die anrechenbaren Einnahmen des Beschwerdeführers von rund Fr. 24'285.30 höher sind als der ELG-Wert, deckt die Entschädigung gemäss Art. 3 Abs. 1 a OHV nicht den ganzen Schaden.

Die anrechenbaren Einnahmen des Beschwerdeführers von Fr. 24'285.30 kommen zwischen dem ELG-Wert und dem vierfachen ELG-Wert (OHG-Höchstbetrag) von Fr. 76'840.-- (19'210.-- x 4) zu liegen. Kommt die Entschädigung nach der Formel von Art. 3 Abs. 3 a OHV herabzusetzen: Entschädigung = Fr. 6'678.90 - (Fr. 24'285.30

-

Fr. 19'210.--) x Fr. 6'678.90

(Fr. 76'840.--

-

Fr. 19'210.--)

Daraus resultiert eine Entschädigung für den Schaden infolge der Dienstuntauglichkeit von rund Fr. 6'091.--. 8. 8.1

Gemäss § 25 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ist das Gericht im Beschwerdeverfahren an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Abs. 1). Es kann die angefochtene Anordnung zum Nachteil einer Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat (Abs. 2 Satz 1). 8.2

Beschwerdeweise hat der Beschwerdeführer die Zusprechung einer Entschädigung für die Militärpflichtersatzabgabe der Jahre 2008 bis 2014 im Betrag von Fr. 5'395.-- beantragt (Urk. 1 S. 2). Zur Frage nach dem Umfang der beantragten Entschädigung hielt der Beschwerdeführer sodann das Folgende fest (Urk. 1 S. 7): „Auch wenn der Schaden tatsächlich höher ist, wird weiterhin nur verlangt, den bisher geltend gemachten Schaden zu ersetzen, da dieser mit tatsächlichen Kosten für den Beschwerdeführer verbunden ist. Die Ersparnisse während des Militärdienstes spürt der Beschwerdeführer nicht in seinem Portefeuille, weshalb er darauf verzichtet, diese zusätzlich geltend zu machen.“ 8.3

Der Beschwerdeführer hat mit seiner Beschwerde daher bewusst darauf verzichtet, die Zusprechung einer höheren Entschädigung als die beantragte Entschädigung im Betrag von Fr. 5'395.-- zu beantragen. Es ist vorliegend daher davon abzusehen, dem Beschwerdeführer mehr zuzusprechen, als er verlangt. 9.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.